



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen " Förderverein des Hans-Dietrich-Genscher Gymnasiums Halle (Saale) ". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, vor allem die Unterstützung, Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Hans-Dietrich-Genscher Gymnasiums Halle (Saale) in kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Einsatz für die Sicherung des Schulstandortes
- Unterstützung bei Klassenfahrten, Exkursionen, Studienfahrten, Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen
- Maßnahmen zur Gestaltung von Schulgebäude und Schulhof
- Förderung von Freizeitangeboten
- Förderung kultureller Aktivitäten
- Förderung von Projekten
- Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr -und Lernmittel
- Öffentlichkeitsarbeit
- Begabtenförderung
- Förderung der bilingualen Ausbildung
- Förderung der schulischen & außerschulischen Bildungsangebote

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (SS 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in §2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Schule und die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.



(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und kann jederzeit erklärt werden. Mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wird der Austritt wirksam.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen,

a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,

b) aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

(4) Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedbeitrages erfolgt in den Fällen des Austritts oder des Ausschlusses des Mitglieds nicht.

§5 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von jährlichen Geldbeiträgen zu leisten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die zwei Kassenprüfer.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt via E-Mail auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder unter



Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung der Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen zum Vorstand,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmberechtigten. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist stimmberechtigt. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Jedes Mitglied kann bis zum 10. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(8) Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.



(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB, nämlich den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, dem Schatzmeister und den vier weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch vier der sieben Vorstandsmitglieder.

(5) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§10 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.



(3) Für sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist für die Beschlussfassung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§11 Schriftverkehr

Sämtlicher Schriftverkehr zwischen dem Verein, den Organen des Vereins bzw. den Mitgliedern erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege via E-Mail.

§12 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Unterstützung des Hans-Dietrich-Genscher Gymnasiums Halle (Saale), und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.

Halle (Saale), den 11. Juli 2022